





Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus

Omni diebus in diebus



Augustus Augustus

Von Gottes Gnaden **Nic. Clemens August**
 Bischoff zu Münster und Paderborn / Probst des Stiffts Alten-De-
 tingen / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Oberr Pfalz Herzog / Pfalzgraf bey Rhein / Land-
 graff zu Leuchtenberg / Burggraf zum Stromberg / des Heiligen Römischen Reichs Fürst/
 Graff zu Pyrmont / Herr zu Vorkeloh und Werth &c.

Inen hiermit kundt und zu wissen ; Demnach bey Uns so wohl Unser Ober Post-
 Ampt / als sonst andere / bis anhero zu verschiedenen mahlen klagend angebracht / daß wan zu Zeiten viele Ex-
 tra-Posten und Couriers / auff Unseren Post-Ampten und Stationen / hin und wieder gehen / und die bey de-
 nen selben gewöhnlich verordnete Pferde zu dem Fortschaffung nicht zureichen wollen ; Diejenige / so Pferde
 zu ihrem Acker-Baw halten / auch die Fuhr-Leuthe und Bawren in Städten und Dörffern / der Vorspan-
 nung halber / auff den Erforderungs-Fall / her und da / entweder Schwürigkeit / oder auch wohl / wan
 sie die Post-Beambte persikret zu seyn / wahrnehmen / des Lohns halber übermäßige Anforderung machen ; wodurch dan
 nicht allein die Reisende in ihren schleunigen Fortkommen gehemmt / sondern auch Unsere Post-Routen übel eingerichtet zu seyn /
 beschrieben werden / und hiernächst zu vielen unnöthigen Streit und anderen Ungelegenheiten / Anlaß gegeben wird ; So ergetet zu
 Abhelfung aller dieser Inconvenientien / hierdurch Unser ernstlicher Befehl / daß hinkünftig Unsere Beambten / Richter / Bur-
 germeister und Rath / gewisse Specificationes derer Fuhr-Leuthe / Karrenreiber / Bawren und aller derjenigen / so Pferde zu ihrer
 Haußhaltung und Acker-Baw haben / Unseren Post-Meistern und Haltern außantworten / und ihnen darinne ordentlich vorschrei-
 ben sollen / wie die in loco / als auch in der Nähe herum befindliche Pferde / auff beschriebenes Anmelden des Post-Meisters / oder Hal-
 ters / der Reihe nach / auch man der Erste mit seinen Pferden nicht anheimlich / der Folgende / und so fern 2c. 2c. längstens nach
 Berstießung einer Stunden anspannen sollen und müssen ; Dabey selbige auch dahin zu sehen haben / daß Derjenige an welchem die
 Ordnung ist / auff Weigerungs-Fall / durch Zwangs-Mittel alsofort darzu angehalten werde ; Worgegen aber die Post-Mei-
 stere und Haltere / ihres Orths auch verbunden seyn sollen / gedachten Fuhr-Leuthe / Bawren / und allen denjenigen / so Pferde ber-
 geben / den laut Unserer bereits gnädigst publicirten Post-Taxa / besten Lohn / nemlich von jeder Meile auff ein Pferd einen hal-
 ben Reichs-Gulden oder 12. Mgr. im geringsten aber keinen Pfennig mehr / baar zu bezahlen / und also fort zum Voraus / bey der Ab-
 fahrt zu reichen ; Wornach sich also Unsere Beambte / Richter / Bürgermeister und Rath gehorsambtlich zu achten / und hierunter
 Unseren ernstlichen Willen und Meynung zu vollbringen haben. Given Ahauf den 5. Novembris 1721.

Clemens August



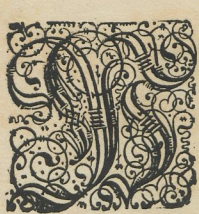
Il 258 40



TA-OC
nur 1+7 verb.

D. W17





von Gottes Gnaden Wir Clemens August

Bischoff zu Münster und Paderborn / Probst des Stiffts Alten-De-
tingen / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Oberrhein Pfalz Herzog / Pfalzgraf bey Rhein / Land-
graf zu Leuchtenberg / Burggraf zum Stromberg / des Heiligen Römischen Reichs Fürst/
Graff zu Pyrmont / Herr zu Borckeloh und Werth ꝛc.



Wegen hiermit kundt und zu wissen: Demnach bey Uns so wohl Unser Ober Post-
Amt / als sonst andere / bis anhero zu verschiednen mahltenlagend angebracht / daß man zu Zeiten viele Ex-
tra-Posten und Couriers / auff Unseren Post-Ämtern und Stationen / hin und wieder geben / und die bey de-
nen selbst gewöhnlich verordnete Pferde zu deren Fortschaffung nicht zureichen wollen; Diejenige / so Pferde
zu ihrem Acker-Baw halten / auch die Fuhr-Leuthe und Bawren in Städten und Dörffern / der Vorspan-
nung halber / auff den Erforderungs-Fall / hie und da / entweder Schwirrigkeit / oder auch wohl / wan
sie die Post-Beambe preffiret zu seyn / wahrnehmen / des Lohns halber übermäßige Anforderung machen; wodurch dan
nicht allein die Reisende in ihren schleunigen Fortkommen gehemmt / sondern auch Unsere Post-Routen übel eingerichtet zu seyn/
beschrieben werden / und hiernächst zu vielen unnöthigen Streit und anderen Ungelegenheiten / Anlaß gegeben wird; So ergethet zu
Abhelfung aller dieser Inconvenientien / hierdurch Unser ernstlicher Befehl / daß hinkünftig Unsere Beambten / Richter / Bur-
germeister und Rath / gewisse Specificaciones derer Fuhr-Leuthe / Carrentreiber / Bawren und aller derjenigen / so Pferde zu ihrer
Haushaltung und Acker-Baw haben / Unseren Post-Meistern und Haltern außantworten / und ihnen darinne ordentlich vorschrei-
ben sollen / wie die in loco, als auch in der Nähe herum befindliche Pferde / auff beschehenes Anmelden des Post-Meisters / oder Hal-
ters / der Reihe nach / auch wan der Erste mit seinen Pferden nicht in demmisch / der Folgende / und so ferner ꝛc. ꝛc. längstens nach
Verfließung einer Stunden anspannen sollen und müssen; Dabey selbige auch dahin zu sehen haben / daß Derjenige an welchem die
Ordnung ist / auffn Weigerungs-Fall / durch Zwangs-Mittel / so fort darzu angehalten werde; Worgegen aber die Post-Mei-
stere und Haltere / ihres Orths auch verbunden seyn sollen / gedachten Fuhr-Leuthe / Bawren / und allen denjenigen / so Pferde her-
geben / den laut Unserer bereits gnädigst publicirten Post-Taxa / welchen Lohn / nemlich von jeder Meile auff ein Pferd einen hal-
ben Reichs-Gulden oder 12. Mgr. im geringsten aber keinen Pfennig mehr / baar zu bezahlen / und also fort zum Voraus / bey der Ab-
fabrt zu reichen; Wornach sich also Unsere Beambte / Richter / Burgermeister und Rath gehorsambt zu achten / und hierunter
Unsern ernstlichen Willen und Meynung zu vollbringen haben. Wien Abhaß den 5. Novembris 1721.

Clemens August

